LANDESDIRECTION SACHSEN | Freistaat SACHSEN

Gewässernutzung mit Wasserfahrzeugen – wasserrechtliches Zulassungsregime

Vorfrage: Handelt es sich überhaupt um ein Gewässer im Sinne des WHG/SächsWG?

Kriterium: Eingebundenheit in den natürlichen Wasserkreislauf entweder über ein Fließgewässer oder den Grundwasserpfad oder Vorliegen eines gesetzlichen Ausnahmetatbestandes, z. B. § 1 Abs. 2 SächsWG

⇨ wenn ausnahmsweise einschlägig: Keine wasserrechtliche Zulassung erforderlich sondern ausschließlich privatrechtliche Gestattungen der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Sonstige Zulassungserfordernisse nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

wenn Gewässereigenschaft zu bejahen:

1 Gemeingebrauch gem. § 25 Satz 1 WHG i. V. m. § 16 SächsWG

- Gegenstand: u. a. Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen (lt. OVG Koblenz bis 6,20 m Länge und max. 20 m² Segelfläche ohne eigenen Antrieb) auf natürlichen Gewässern, soweit nicht Rechte anderer dem entgegenstehen und soweit der Eigentümer- und Anliegergebrauch anderer nicht beeinträchtigt wird.
- gilt nicht für Gewässer in Hofräumen, Gärten und Parkanlagen sowie auf Betriebsgrundstücken
- kann von der zuständigen Wasserbehörde (i. d. R. der unteren Wasserbehörde) auf künstliche Gewässer ausgeweitet werden (per Allgemeinverfügung)

- kann in seinem Umfang räumlich und temporär sowohl an natürlichen wie auch künstlichen Gewässern geregelt, im Einzelfall ganz ausgeschlossen und zum Wohl der Allgemeinheit eingeschränkt werden, Beschränkung auf Einzelaspekte, z. B. nur Baden, nur Bootsfahren möglich

  ⇨ relevante Aspekte: Wasserversorgung, Hochwasserschutz, Erholung, Schutz der Natur, Erreichung der Bewirtschaftungsziele gem. §§ 27 bis 31 WHG

- wird von der zuständigen Wasserbehörde von Amts wegen erklärt (kein Antragsverfahren, Anträge sind lediglich Anregung auf Erklärung des Gemeingebrauchs), gerichtlich nicht durchsetzbar, von Betroffenen jedoch mit Widerspruch und Klage angreifbar
- lässt nur Nebenbestimmungen zu, die von allen Adressaten der Allgemeinverfügung gleichermaßen erfüllbar sind. Sonstige Voraussetzungen müssen außerhalb des Verfahrens geklärt werden.
- führt zur Anwendbarkeit der SächsSchiffVO

2 Schiffbarkeit gem. § 17 SächsWG

2.1 Allgemeines

§ 17 Abs. 1 SächsWG: (Definition) Schiffbare Gewässer dürfen im Rahmen des Schifffahrtsrechtes von jedermann mit Wasserfahrzeugen befahren werden = „verkehrsrechtliche Widmung“ eines Gewässers (gleich ob künstlich oder natürlich) zur Befahrung durch jedermann auch mit größeren sowie motorgetriebenen Wasserfahrzeugen.

- drei Unterfälle: a) per Gesetz (§ 17 Abs. 1 SächsWG)
  b) per Allgemeinverfügung und nach Feststellung der Fertigstellung (FdF) für die Nutzung (§ 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG)
  c) durch die Erklärung der Schiffbarkeit (EdS) der Landesdirektion Sachsen (§ 17 Abs. 2 Satz 3 SächsWG)
- Regelungsumfang: Räumlicher Umgriff, Art der Wasserfahrzeuge, temporäre und sonstige Einschränkungen, auch z. B. Festlegung eines Mindestwasserstandes

2.2 Verfahrensrechtliche Besonderheiten des § 17 Abs. 2 SächsWG

- keine spezialgesetzliche Regelung => Verwaltungsverfahren nach **§ 28 VwVfG**
- es kommt nur ein Verwaltungsakt in Form einer **Allgemeinverfügung** in Betracht
- Erklärung von Amts wegen, kein Antragsverfahren
- kein Anspruch auf Erklärung der Schiffbarkeit
- Berücksichtigung bergrechtlicher (Standsicherheit), naturschutzrechtlicher (nach Beurteilung durch den Naturschutz) und unterhaltungsrechtlicher Aspekte zwingend erforderlich
- Berücksichtigung eigentumsrechtlicher Belange (Zustimmung der/des Eigentümer(s) betroffener Gewässergrundstücke bzw. des Bau- und Unterhaltungslastträgers erforderlich
- Verfahren ist kostenfrei
- nur Nebenbestimmungen möglich, die von allen Adressaten erfüllt werden können. Fehlt es an Voraussetzungen zur Erklärung der Schiffbarkeit, müssen diese außerhalb des Verfahrens geschaffen werden.

2.3 Rechtliche Konsequenzen

- Geltung der SächsSchiffVO (wenn nicht bereits über Zulassung nach § 5 Abs. 3 SächsWG bzw. Gemeingebrauch gegeben)
- entstehen von Verkehrssicherungs-, Unterhaltungs- (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 SächsWG) und Duldungspflichten (§ 18 SächsWG)
- lässt Regelungen zum Gemeingebrauch unberührt und macht diese bei Erfordernis auch nicht entbehrlich
- macht Anträge auf Zulassung nach § 5 Abs. 3 SächsWG entbehrlich, sofern die Wasserfahrzeuge ihrem Typus nach von der Schiffbarkeit erfasst werden

3 Sonstige Nutzung mit Wasserfahrzeugen

Rechtsgrundlage: **§ 5 Abs. 3 SächsWG**

(3) **Nutzungen**, die keine **Benutzungen** nach § 9 Abs. 1 und 2 WHG sind und für die nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz keine Zulassungsfreiheit vorgesehen ist, bedürfen einer Gestattung durch die zuständige Wasserbehörde.

Für die Erteilung der Gestattung gilt § 26 Abs. 2 bis 6 entsprechend.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die wesentliche Änderung einer Nutzung.

3.1 Gegenstand der Gestattungen nach § 5 Abs. 3 SächsWG

Zulassung motorgetriebener oder auch sonstiger größerer Wasserfahrzeuge, die weder vom Gemeingebrauch oder einer evtl. gegebenen Schiffbarkeit (§ 17 SächsWG) erfasst werden auf natürlichen und künstlichen Gewässern.

3.2 Regelungsumfang

- Fahrzeugtyp und Eigenschaften
- befahrbare Bereiche, Nebenbestimmungen unter wasser- und naturschutzrechtlichen Aspekten sowie solche zum Schutze Dritter, deren Grundstücke und Anlagen

3.3 Verfahrensrechtliche Besonderheiten

3.3.1 Entscheidung ergeht nur auf Antrag, kostenpflichtig, Antragsteller hat umfängliche Unterlagen zur Genehmigung vorzulegen und ggf. Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit zu schaffen (z. B. Bau einer Steganlage, etc.)

3.3.2 keine Allgemeinverfügung, aber Mastergenehmigungen möglich ⇨ Inhaber der Mastergenehmigung muss die darin enthaltenen Nebenbestimmungen durch zivilrechtliche Vereinbarungen an die „Endnutzer“ weiterreichen

3.3.3 § 5 Abs. 3 SächsWG verweist auf die entsprechende Anwendung des § 26 Abs. 2 bis 6 SächsWG

§ 26 Abs. 2 bis 6 SächsWG

„(2) Die wasserrechtliche Genehmigung muss sich an den **Bewirtschaftungszielen** nach den §§ 27 bis 31 und 47 WHG ausrichten und darf der fristgemäßen Erreichung dieser Ziele nicht entgegenstehen. Sie muss den im jeweiligen **Maßnahmenprogramm** nach § 84 WHG gestellten Anforderungen entsprechen.

(3) **Auflagen** zur wasserrechtlichen Genehmigung sind auch zulässig, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen.

(4) Die wasserrechtliche Genehmigung **ist** zu versagen, wenn von dem beabsichtigten Unternehmen eine **Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke, Bauten oder sonstige Anlagen** zu erwarten sind, die durch Bedingungen oder Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können. Die wasserrechtliche Genehmigung **kann** versagt werden, wenn die Zustimmung des Eigentümers des Gewässers oder des Ufergrundstücks nicht vorliegt. Die zuständige Wasserbehörde hat dem Antragsteller innerhalb von sechs Monaten ab Vollständigkeit der Antragsunterlagen die Versagung mitzuteilen.

(5) Der **Widerruf und nachträgliche Auflagen** können ohne Entschädigung vorbehalten werden, wenn sich zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht mit genügender Sicherheit feststellen lässt, ob und inwieweit nachteilige Wirkungen eintreten können.

(6) Nach Ablauf einer festgesetzten Frist und im Falle des Widerrufs ohne Entschädigung soll die zuständige Wasserbehörde dem Eigentümer der Anlage aufgeben, auf seine Kosten den früheren Zustand ganz oder teilweise wiederherzustellen oder andere zur Abwendung nachteiliger Folgen geeignete Vorkehrungen zu treffen. Die Änderung oder Beseitigung von Anlagen, die ohne Vorbehalt nach Absatz 5 genehmigt wurden, kann vor Ablauf der festgesetzten Frist nur aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit und gegen Entschädigung angeordnet werden. Die §§ 12 und 34 Abs. 2 WHG bleiben unberührt.“

3.3.4 Konzentration **eventuell** notwendiger naturschutzrechtlicher Entscheidungen gemäß § 12 SächsNatSchG i.V.m. § 17 BNatSchG

3.3.5 „Wohl der Allgemeinheit“ u. a. bspw. Naturschutzbelange müssen mit abgeprüft und im Bescheid erfasst sein

3.3.6 zwingende Versagungsgründe bei Allgemeinwohlbeeinträchtigung (siehe § 26 Abs. 4) bzw. Beeinträchtigungen von Individualinteressen, die nicht verhütet (sensible Grundstücksnutzungen/Notfalleinrichtungen) oder ausgeglichen werden können bzw. fakultative Versagungsgründe (fehlende Zustimmung der Eigentümer der Gewässer- oder Ufergrundstücke)

3.3.7 Widerrufsmöglichkeit und Möglichkeit nachträglicher Auflagen bei Unklarheit über den Eintritt nachteiliger Wirkungen

3.3.8 wird vielfach, aber nicht in jedem Falle mit Erklärung der Schiffbarkeit faktisch aber nicht rechtlich gegenstandslos (Widerruf, Verlängerungsnotwendigkeit prüfen)

4. Eigentümergebrauch gem. § 26 WHG

Nach einem Erlass des SMUL berechtigt auch der Eigentümergebrauch gem. § 26 WHG zur Befahrung von Gewässern in Wahrnehmung der fischereilichen Hegepflicht in Ausübung des Fischereirechtes im dazu erforderlichen Umfang ohne weitere Zulassungserfordernisse. Dies soll sogar für den Einsatz motorgetriebener Wasserfahrzeuge gelten, sofern keine schädlichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bergrechtliche und naturschutzrechtliche Restriktionen (Sperrgebiete) sind auch bei diesem Ausnahmetatbestand zu beachten.